

Zum **Betriebsvermögen** zählen Geld, Wertpapiere, Wechsel, Warenvorräte (Bücher, Papier usw.), Bankguthaben, Außenstände (Kundschaft, Kommissionär) und eigene Hypotheken.

Neben diesen beiden Gruppen tritt in manchen Bilanzen eine dritte Gruppe in Erscheinung, es sind dies die sogenannten **Übergangsposten** oder transitorischen Posten: vorausbezahlte Miete, Versicherungsbeiträge, Steuern u. dgl.

Zu dem passiven Vermögen, den Passiven, gehören die Verpflichtungen bei den Lieferanten (Kreditoren), beim Kommissionär, Bankschulden, Akzeptverbindlichkeiten, fremde Hypotheken und Kautionen.

Auch bei den Passiven gibt es Übergangsposten, z. B. Vorauszahlungen von der Kundschaft, vorausbezahlte Abonnementsgelder, fällige, aber noch nicht bezahlte Zinsen, Mietgelder, Frachten, Versicherungsbeiträge u. dgl.

Die durch den § 39 HGB. vorgeschriebene Aufstellung der einzelnen Vermögensteile macht es erforderlich, daß sie nicht allein einzeln aufgeführt, sondern auch einzeln bewertet werden müssen. Durch Zusammenzählung der Einzelposten wird dann auch die Gesamtsumme jeder Vermögensabteilung ermittelt, so daß also aus dem Inventar neben den einzelnen Posten, aus denen sich jede Abteilung zusammensetzt, auch deren Gesamtsumme ersichtlich wird. So muß im Inventar z. B. jede einzelne Buchforderung aufgeführt, dann aber auch die Gesamtsumme aller Einzelposten ersichtlich sein. Dasselbe ist mit den Verbindlichkeiten der Fall, den Wechseln, Lagervorräten usw.

Es soll nun im folgenden eine Ausführung der wichtigeren und im Buchhandel am meisten vorkommenden Vermögensgegenstände gegeben werden mit Angabe der Grundsätze, nach denen ihre Bewertung für die Zwecke der Inventur und Bilanz nach den gesetzlichen Vorschriften und dem Handelsgebrauch zu geschehen hat. Vorher müssen aber noch einige Bemerkungen gegeben werden über die bei der Inventur eine sehr wichtige Rolle spielenden

Abschreibungen.

Von Anlagen und sonstigen Gegenständen, die nicht zur Weiterveräußerung, vielmehr dauernd zum Betrieb eines Geschäfts bestimmt sind, muß nach der gesetzlichen Vorschrift ein der Abnutzung gleichkommender Betrag in Abzug gebracht oder eine der Abnutzung entsprechende Rücklage gemacht werden. Es wird jeder einsehen, daß ein Betriebsgegenstand, sagen wir z. B. eine Schreibmaschine, Heft- oder Schneidemaschine, sich durch den Gebrauch abnutzt und nach ein- oder mehrjähriger Benutzung, auch wenn er noch so sachgemäß behandelt und durch Verbesserung in gebrauchsfähigem Zustand erhalten wird, nicht mehr den Anschaffungswert behält.

Die Abschreibung stellt also einen Zahlenwert, einen Betrag dar, der die infolge des Betriebes bedingte Abnahme der Gebrauchsfähigkeit, die Abnutzung einer Anlage oder eines Betriebsgegenstandes ausdrücken soll. Es ist also darauf zu achten, daß die Abschreibungen solider und richtiger Weise so hoch erfolgen müssen, daß mit dem Erlöschen der Betriebsfähigkeit und Gebrauchsdauer der fraglichen Gegenstände auch das darin angelegte Kapital, der dafür aufgewendete Betrag getilgt ist oder der fragliche Betriebsgegenstand nach Ablauf der Gebrauchsdauer doch nur noch mit einem Betrage zu Buche steht, der seinem etwaigen Verkaufswerte entspricht.

Über die Höhe des Abschreibungssatzes sagt das Gesetz nichts. Es ist auch schwierig, feststehende Abschreibungssätze, die für jeden Fall zutreffen, aufzustellen. Der Abschreibungssatz hat sich nach der Gebrauchsdauer des betreffenden Gegenstandes zu richten. So werden sich z. B. ein Schreibpult oder ein Geldschrank länger in gebrauchsfähigem Zustande erhalten, als eine Schreibmaschine. Richtiger- und gerechterweise müßte hiernach von jedem einzelnen Betriebsgegenstand die Abschreibung besonders erfolgen, doch wird nach diesem Verfahren nur in seltenen Fällen gehandelt. Es wäre dann nötig, ein besonderes Verzeichnis (Inventarbuch) zu führen, worin für jeden Gegenstand eine Seite oder ein Blatt angelegt wird etwa mit folgender Einteilung:

Geldschrank.

| Tag: | Geliefert von | Kaufpreis: | Abschreibung: | Buchwert: |
|-------------|----------------------------------|------------|---------------|---------------|
| 1914. 5./1. | Carl Kaestner A.-G., Leipzig. | 500.— | 5 % 25.— | 475.— |
| 1915. | | | 25.— | 450.— usw. |

Gewöhnlich wird aber die Abschreibung nicht vom Anschaffungsbetrag der einzelnen Betriebsgegenstände, sondern vom Gesamtbuchwert aller Besitztüder vorgenommen.

Es gibt also zwei Verfahren, nach welchen die Abschreibungen vorgenommen werden: die Abschreibung vom Anschaffungswert und die Abschreibung vom verbleibenden Buchwert. Die Abschreibung vom Buchwert ist am gebräuchlichsten, trotzdem ist sie nicht richtig. Das solidere und einzig richtige Verfahren ist es, den Tilgungssatz stets vom Anschaffungswert zu berechnen. Der abzuschreibende Betrag bleibt dann stets unverändert groß. Erfolgt die Abschreibung vom jetzigen Buchwert, dann wird die Abschreibung von Jahr zu Jahr kleiner, wie folgendes Beispiel zeigt. Nehmen wir wieder den obenerwähnten Geldschrank, der Einkaufspreis beträgt 500 M., worauf 5 % abgeschrieben werden, einmal vom Anschaffungswert, das andere Mal vom verbleibenden Buchwert, dann ergibt sich folgende Rechnung:

| | 5% Abschreibung vom Anschaffungswert | Buchwert |
|------------------------------------|---|----------|
| Der Geldschrank kostete im Einkauf | 500.— | 500.— |
| Hiervon a b : | | |
| erste Abschreibung | 25.— | 25.— |
| Buchwert | 475.— | 475.— |
| zweite Abschreibung | 25.— | 23.75 |
| Buchwert | 450.— | 451.25 |
| dritte Abschreibung | 25.— | 22.56 |
| Buchwert | 425.— | 428.69 |
| vierte Abschreibung | 25.— | 21.42 |
| Buchwert | 400.— | 407.27 |

usw.

Hieraus erhellt deutlich, wie die Abschreibungen nach dem zweiten Verfahren immer kleiner werden. Mit der zwanzigsten Tilgungsrate wäre das für den Geldschrank angelegte Kapital bei unveränderter Abschreibung von 25 M. vom Anschaffungspreis bis auf Null abgeschrieben, während er bei Anwendung der Abschreibung vom jeweiligen Buchwert mit der zwanzigsten Abschreibung, die nur 9,44 S beträgt, noch mit 179.30 S zu Buche stände. Bei einem Geldschrank ist die Abnutzung ja nicht so groß, und wenn auch schließlich die Technik immer besser eingerichtete Geldschränke erfährt und herstellt, so verrichtet ein 20 oder noch mehr Jahre alter Geldschrank schließlich für ein Geschäft dieselben Dienste wie ein nach der neuesten Technik eingerichteter Geldschrank. Es ließe sich also in diesem Falle gegen ein solches Abschreibungsverfahren keine große Einwendung erheben. Anders ist es aber bei Gegenständen, die sich schneller abnutzen und keine so lange Gebrauchsfähigkeit haben wie ein Geldschrank, z. B. eine Schreibmaschine, eine Haustelexphonanlage usw. Die Abschreibungen müssen also tunlichst der Lebensdauer jedes Gegenstandes angepaßt sein. Läßt es sich nun nicht ermöglichen, die Abschreibungen, wie oben gesagt, von jedem Betriebsgegenstande selbst vorzunehmen, so sollte doch eine Einteilung nach Gruppen stattfinden, von deren Gesamtsumme dann die entsprechende Abschreibung vorzunehmen wäre. Bei Besprechung der Bewertung der Geschäftseinrichtung wird hierauf noch näher eingegangen werden.

Durch die Abschreibungen wird das Betriebsergebnis, der Betriebsgewinn natürlich nicht unerheblich beeinflusst.

Nachdem in Vorstehendem Wesen, Zweck und Berechtigung der Abschreibungen im allgemeinen dargelegt sind, wird ihre Anwendung und Berechnung in der nachfolgenden Ausführung der einzelnen Vermögensteile noch im besondern besprochen werden.

Die Vermögensteile.

Anlagevermögen.

1. Unbewegliche Anlagen, Grund- und Bodenbesitz.

Auf Grund- und Bodenbesitz, auf welchem Gebäude zu Wohn- oder gewerblichen Zwecken erbaut sind, werden Abschreibungen

